



Gemeinde **Dagmersellen**

Bau und Infrastruktur

## **Änderungen Planungs- und Baugesetz und Planungs- und Bauverordnung ab 1. Januar 2014**

Auf den 1. Januar 2014 ist das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) und die neue Planungs- und Bauverordnung (PBV) in Kraft getreten. Die meisten Änderungen im Planungsrecht sowie bei den Bauvorschriften werden erst mit einer neuen Ortsplanungsrevision in Kraft gesetzt (spätestens 2023, Aufhebung Ausnützungsziffer, neu Überbauungsziffer, neue Grenzabstände aufgrund der zulässigen Gesamthöhe usw.).

Einige Änderungen betreffen das Baubewilligungsverfahren und somit sofort anwendbar. Die wichtigsten Änderungen sind:

### **Planungsrecht -Sondernutzungspläne**

- Auflagefrist für Sondernutzungspläne neu 20 Tage (bisher 30 Tage)
- Keine Publikation im Kantonsblatt
- Aufhebung im Ortsplanungsverfahren

### **Baubewilligungsverfahren**

- Baugesuch und Beilage, es gilt neu § 55 PBV
- Situationsplan benötigt kein Geometerstempel mehr (§55 PVB)
- Neu ist die Anstössermitteilung nicht mehr notwendig (§ 193 PBG).
- Es ist neu möglich, Vorschusszahlungen von den Einsprechern zu verlangen (§ 212).
- Die Gültigkeit der Baubewilligung beträgt neu 2 Jahre. Verlängerung um weitere 3 Jahre möglich (§ 201 PBG).
- Es besteht keine Anzeigepflicht für illegal erstellte Bauten und Anlagen.

### **Baubewilligungsfrei (§54 PBV)**

- Solaranlagen bis 20 m<sup>2</sup> mit gewissen Ausnahmen. Meldung an Gemeinde nötig auch unter 20 m<sup>2</sup>.
- Erdwärmenutzungsanlagen bis 400m Tiefe (Amt für Umwelt und Energie Luzern, 041 228 60 60, muss weiterhin Einverständnis geben)
- Heizung, Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen innerhalb des Gebäudes (Amt für Umwelt und Energie Luzern, 041 228 60 60, muss weiterhin Einverständnis geben)
- Parabolantennen bis 0.8 m Durchmesser, auch auf Balkonen und Hauswänden
- Erhöhung Dachflächenfenster von 0.8 m<sup>2</sup> auf 1.2 m<sup>2</sup>
- Pergola, Gartenwege- und Treppen, Sitzplatzbefestigungen, Sandkästen, saisonal aufgestellte Gartenpool von maximal 10 m<sup>2</sup> und 1.5 m Höhe, Feuerstellen, Brunnen, Teiche, Fahnenmasten, Ställe oder Gehege für einzelne Kleintiere.

### **Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (§ 53 PBV)**

- Veränderung Fassaden inkl. Farbe
- Heizungs- und Lüftungsanlagen ausserhalb Gebäude
- Solaranlagen ab 20 m<sup>2</sup>
- Nutzungsänderungen
- Terrainveränderungen, Abgrabungen
- Mauern und Einfriedungen ab 1.5 m Höhe

Diese Liste ist nicht abschliessend. Mit dem Formular „Anfrage über die Bewilligungspflicht eines Bauvorhabens“ können Sie sich direkt an die Abteilung Bau und Infrastruktur Dagmersellen wenden.

Dagmersellen, 17. Januar 2014

Gemeindeverwaltung  
Dagmersellen  
Postfach 28  
6252 Dagmersellen

Telefon 062 748 52 62  
Telefax 062 748 52 00  
E-Mail [bau@dagmersellen.ch](mailto:bau@dagmersellen.ch)  
Internet [www.dagmersellen.ch](http://www.dagmersellen.ch)